Allgemeine Geschäftsbedingungen der SOMMER GmbH A-6842 Koblach (nachfolgend kurz "SOMMER" genannt

1. Gültigkeit dieser AGB
Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Preise und Zahlungsbedingungen
2.1. Alle Preise sind freibleibend und verstehen sich ohne Umsatzsteuer sowie exklusive Versandverpackung.
2.2. Die Zahlung hat in der fakturierten Währung sowie spesen- und abzugsfrei zu erfolgen.
2.3. Die Rechnungsbeträge sind als Vorauskasse zur Zahlung fällig, sofern keine anderen Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden.
Bei Vereinbarung eines Zahlungszieles berechnet sich die Fälligkeit ab dem Rechnungsdatum.
2.4. Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums erfolgt, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte, eine Verrechnung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Der Käufer verpflichtet sich, alle im Zuge einer notwendigen Rechtsverfolgung entstehenden Kosten, wie beispielsweise Mahn- und Inkassospesen, Anwalts- und Gerichtskosten zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
2.5. Alle Zahlungen haben direkt und ausschließlich an SOMMER zu erfolgen; Zahlungen Dritter haben keine schuldbefreiende Wirkung. Erfüllungsgehilfen und Handelsagenten sind nicht zum Inkasso berechtigt.
2.6. Wenn sich die Vermögenslage des Käufers verschlechtert (z.B. gerichtliche Betreibungen, Exekutionen oder Insolvenzverfahren etc. anhängig sind) oder das vereinbarte Zahlungsziel nicht eingehalten wird, ist SOMMER berechtigt, alle Forderungen sofort fällig zu stellen, vom Kaufvertrag zurückzutreten und ist SOMMER ferner von weiteren Lieferungen entbunden. Der Käufer darf weder Zahlungen zurückbehalten noch mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, aufrechnen.

3. Lieferung, Gefahrenübergang
3.1. Kosten und Gefahr des Käufers richten sich nach der jeweils vereinbarten INCOTERM-Klausel in der jeweils aktuellen Fassung. Sofern keine andere INCOTERM-Klausel vereinbart wird, erfolgen Warenlieferungen ab Werk (EXW).
3.2. Mit erfolgter Lieferung (Punkt 3.1.) gilt die Lieferung als abgenommen und gehen Wag und Gefahr auf den Käufer über.
3.3. Lieferfristen errechnen sich aus den von SOMMER angegebenen Wiederbeschaffungszeiten (Summe der Regelproduktions- und Regelbeschaffungslaufzeiten) beziehen sich aber immer ab Werk (EXW). Bei Angabe von Lieferterminen erfolgt die Lieferung bis zum letzten Arbeitstag der Kalenderwoche, in welcher der Liefertermin liegt.
3.4. Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt wie z.B. technische Störungen, Streiks, Naturkatastrophen oder Elementarereignisse, Krieg, Unterbrechungen oder Verzögerungen bei der Rohstoffzufuhr, Rohstoffmangel und ähnliche Fälle sowohl bei SOMMER als auch bei Zulieferanten von SOMMER bzw. in der Transportkette beauftragten Dienstleistern entbinden SOMMER von der Lieferverpflichtung.
3.5. SOMMER bemüht sich um Einhaltung der angegebenen Liefertermine, garantiert diese jedoch nicht. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

4. Eigentumsvorbehalt
4.1. SOMMER behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsbeziehung offenstehenden Forderungen (einschließlich Zinsen, Spesen und Kosten) das Eigentum an allen gelieferten Waren vor.
4.2. Falls der Käufer die von SOMMER gelieferten Waren – sei es auch nach Weiterverarbeitung – vor vollständiger Zahlung an SOMMER weiterveräußert, tritt der Käufer seine ihm gegen seinen Abnehmer entstehenden Kaufpreisforderungen aus seinen Lieferungen an SOMMER ab. Er verpflichtet sich, alle für die Wirksamkeit der Forderungsabtretung erforderlichen Publizitätsakte (z.B. Zessionsvermerk auf der Rechnung oder Anmerkung in seinen Büchern, etc.) durchzuführen. Des Weiteren verpflichtet er sich, auch seinen Abnehmer zu verpflichten, die Waren ebenfalls nur unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt und gegen Vorausabtretung seiner Kaufpreisforderung weiterzuliefern.
4.3. Im Falle einer Verarbeitung oder Vermischung der von SOMMER gelieferten Waren mit anderen Waren, geht das Eigentum von SOMMER dadurch nicht unter. SOMMER erlangt Miteigentum im Verhältnis des Wareneinsatzes zum Verkaufspreis der Ware. Das Eigentum an der verarbeiteten Sache wird erst dann auf den Käufer übertragen, wenn dieser den Kaufpreis zur Gänze entrichtet hat.
4.4. Zahlungen sowie Vorausabtretungen erfolgen stets erfüllungshalber. Die Gestattung der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung sowie das Inkasso der Forderungen stellen keinen Verzicht auf die Vorausabtretung an Dritte oder einen Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt und das Anwartschaftsrecht auf das Eigentum dar.
4.5. Bei Zahlungsverzug des Abnehmers des Käufers ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder die Abtretung der Herausgabeansprüche dieser Abnehmer gegen Dritte zu verlangen.
4.6. Im Falle der Zahlungseinstellung oder der Insolvenz des Käufers oder einer bereits erfolgten Pfändung erlischt sein Recht auf Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der von SOMMER gelieferten Waren sowie sein Recht auf Einzug der Außenstände.
4.7. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, ist der Käufer verpflichtet, diese in Erfahrung zu bringen und zu erfüllen.

5. Gewährleistung und Schadenersatz
5.1. Mängelrügen sind bei sonstigem Rechtsverlust binnen 10 (zehn) Arbeitstagen nach erfolgter Lieferung bzw. nach Erkennbarkeit des Mangels zu erstatten.
5.2. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist grundsätzlich der Lieferort (EXW Koblach)
5.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Auslieferung durch SOMMER und bezieht sich lediglich auf den kostenlosen Materialersatz des mangelhaften Teiles; sollte der Endabnehmer des Käufers (Konsument) nach lokalem Recht darüberhinausgehende Ansprüche gegenüber SOMMER geltend machen, wird diese der Käufer erfüllen bzw SOMMER schadlos halten. Diese Begrenzung gilt auch für den Fall eines Schadenersatzanspruches und im Falle des Rückgriffes des Käufers. Für Reparaturen und Baugruppen beschränkt sich die Frist auf 6 Monate.
5.4. Die Haftung von SOMMER, wie auch der Zulieferanten von SOMMER, besteht mit Ausnahme von Personenschäden im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche verjähren innert 6 (sechs) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, entgangenen Gewinnen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer. SOMMER sowie Zulieferanten von SOMMER haften nicht für Sachschäden aus Produkthaftung, die ein Unternehmen erleidet. Diese Haftungseinschränkungen gelten auch bei Verzug oder Teilverzug der Lieferung sowie für den Rückgriff.
5.5. Der Käufer ist verpflichtet, sich zu Gunsten von SOMMER und dessen Zulieferanten gegenüber seinen Abnehmern im Sinne der Punkte 5.3. und 5.4. wirksam frei zu zeichnen.
5.6. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrtkosten, Helikopterflüge etc.) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Rechnungen des Kunden oder Dritter für Instandsetzungsarbeiten werden nur übernommen, wenn diesen Arbeiten im Vorhinein von der SOMMER GmbH schriftlich zugestimmt wurde.
5.7. Ein Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzanspruch aus der Kombination von SOMMER-Produkten mit fremden Produkten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, dies auch seinen Abnehmern zur Kenntnis zu bringen.
5.8. SOMMER wird im Falle der Gewährleistung/Garantie nach eigener Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Wandlung vornehmen. In der Gewährleistung und Garantie nicht inkludiert sind Verschleiß- und Verbrauchsteile.
5.9. Gewährleistungs- und Garantieansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst oder ein Dritter die gelieferten Produkte geändert, repariert oder gewartet, die technischen Spezifikationen geändert oder sonstige Eingriffe vorgenommen hat. Gleiches gilt bei unsachgemäßer Handhabung oder Benutzung von ungeeigneten Datenträgern und wenn der Mangel nicht unverzüglich gerügt wird.

5.10. SOMMER trifft keine Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden gleich welcher Art. SOMMER haftet in keinem Fall für leichte Fahrlässigkeit.
5.11. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
5.12. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsgemäße Ausführung.

6. Softwarelizenzen
6.1 SOMMER räumt dem Kunden an jenem Softwareprodukt, für welches dieser eine Lizenz von SOMMER erwirbt, ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Überlässt der Kunde einem Dritten ein Gerät, so ist auch die Nutzung der zugehörigen Software gestattet.
6.2 Die dem Kunden von SOMMER eingeräumten Lizenzrechte dürfen vom Kunden weder abgetreten, noch übertragen, verpfändet, vermietet oder in anderer Form Dritten weitergegeben, überlassen oder mit diesen geteilt werden.
6.3 Mit Ausnahme einer Backupkopie ist jede Art der Vervielfältigung des Softwareproduktes, der Dokumentation oder von Teilen davon nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung von SOMMER erlaubt.
6.4 Ohne vorherige, schriftliche Genehmigung von SOMMER darf der Kunde das Softwareprodukt oder die beigefügte Dokumentation nicht ändern, übertragen (weder elektronisch, noch auf anderem Wege), übersetzen, disassemblieren, dekompilieren, oder auf andere Art und Weise durch Reverse Engineering ändern.

7. Reparaturen
Wird ein Gerät zur Reparatur an SOMMER gesandt, so sind alle Arbeiten in den Betriebsstätten oder zertifizierten Reparaturcentern von SOMMER auszuführen. Der Kunde ist verpflichtet, das Gerät auf seine Kosten ordnungsgemäß mit einem Reparaturauftrag zu versenden. SOMMER wird nach erfolgter Dienstleistung das Gerät CIP (Incoterms 2010) zurücksenden. SOMMER übernimmt die Rücksendekosten jedoch keine Haftung für Transportverlust oder Transportschäden.

8. Verschwiegenheit
Der Kunde sowie SOMMER werden alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung und deren Abwicklung gegenseitig erhalten, vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen. SOMMER ist jedoch berechtigt, Kundendaten für Marketingzwecke, z.B. Referenzen, zu verwenden.

9. Urheberrechte
Die geistigen Eigentumsrechte an allen Geräten, Programmen und Dienstleistungen sowie allen damit verbundenen Urheber- Patent-, Zeichen- und Schutzrechten stehen SOMMER zu und verbleiben ungeteilt bei dieser.

10. Technische Installation und Inbetriebnahme
Die Arbeiten für Montage und Inbetriebnahme sowie die Einschulung des Bedienerpersonals für den Betrieb der Anlage bzw. Auswertung der Messdaten auf PC werden nach dem tatsächlichen Aufwand zu den angeführten Reisekosten und Stundensätzen in Rechnung gestellt. Der Tagessatz für technische Unterstützung vor Ort für Installation, Aufbau, Inbetriebnahme und Kalibrierung kann dem Angebot entnommen werden. Die Kosten beinhalten Tagesauslöse, Verpflegung und ggf. Unterkunft. Reisekosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde muss den Service-Techniker mindestens drei Wochen vor dem Einsatz anfordern.

11. Nicht im Lieferumfang enthalten
Um Missverständnisse auszuschließen, halten wir fest, dass folgende Punkte, sofern nicht ausdrücklich im Angebot angeführt, nicht im Lieferumfang enthalten sind:
11.2. Fundamente, Halterungen oder Montagevorrichtungen für die Ware
11.3. Installation, Einrichtung und Kalibrierung der Sensoren, sofern nicht Teil des Angebots
11.4. Rechtliche Abklärungen bezüglich der Installation (z.B. Genehmigungen)
11.5. Erdarbeiten oder Maßnahmen der Landschaftsgestaltung
11.6. Stromversorgung inklusive Erdung und Absicherung, sofern nicht Teil des Angebots
11.7. Transport bzw. Abtransport der Sensoren, Anlagen, Werkzeuge etc. von und zur Messstelle
11.8. Transport des Service-Technikers und seiner für den Aufbau und die Inbetriebnahme benötigten Werkzeuge und Materialien von und zur Baustelle

12. Rahmenbedingungen für Pauschale Inbetriebnahme
Für eine pauschale Inbetriebnahme müssen vom Auftraggeber folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
12.1. Die Arbeiten für Inbetriebnahme können ohne Unterbrechung durchgeführt werden.
12.2. Sämtliche Abklärungs- und Genehmigungsverfahren für die Aufstellung der Messstation(en) sind abgeschlossen.
12.3. Die Eigentumsverhältnisse für notwendige Grundstück sind geklärt.
12.4. Eventuell vereinbarte Beistellung und Montage von Konstruktionen für die Aufnahme von Messwertgebern nach unseren Angaben
12.5. Durchführung sämtlicher Erdbewegungs- und Begrünungsarbeiten
12.6. Eventuell Bereitstellung der Stromversorgungen mit entsprechender Absicherung für die Versorgung der Mess- und Erfassungsstationen
12.7. Installation der erforderlichen Messsignal- und Versorgungskabel von der Messstelle zur Erfassungsstation
12.8. Montageunterstützung beim Aufbau der Messstation
12.9. Hin- und Rücktransport der gesamten Geräte zum/vom Montageort (z.B. bei Gebirgsstationen)
12.10. Hin- und Rücktransport des Montagepersonals mit sämtlichem Montagewerkzeug zum/vom Montageort (z.B. bei Gebirgsstationen)
12.12. Hin- und Rücktransport sowie freier Zugang zu den Messstationen für Servicezwecke nach Termin Koordination

13. Schlussbestimmungen
13.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
13.2. Um Missverständnissen vorzubeugen bedürfen Vertragsänderungen und -ergänzungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Erfordernis der Schriftform.
13.3. Sowohl SOMMER als auch der Kunde werden sich bei sämtlichen Streitigkeiten, welche sich aus den Verträgen, Angeboten und Lieferungen ergeben oder sich auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, zunächst um eine außergerichtliche Lösung bemühen, z.B. durch eine Mediation. Wird innerhalb von vier Wochen keine Einigung erzielt, werden diese Streitigkeiten nach Wahl von SOMMER entweder durch das sachlich zuständige Gericht in 6800 Feldkirch oder durch ein Schiedsgericht nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Feldkirch. Schiedssprache ist Deutsch oder Englisch. Das Schiedsgericht hat das in Punkt 13.4 genannte Recht anzuwenden. Die 4-wöchige Frist beginnt Die 4-wöchige Frist beginnt mit Erhalt der schriftlichen Aufforderung eines Vertragspartners, einen Streit zu lösen.
13.4. Allen mit SOMMER abgeschlossenen Rechtsgeschäften liegt österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zugrunde.
13.3. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist für beide Teile ausschließlich Koblach, sofern nicht im Einzelauftrag ein anderer Erfüllungsort angegeben ist.
13.4. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts am Sitz von SOMMER vereinbart, wobei es SOMMER freisteht, einen allfälligen Rechtsstreit auch bei einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht, einschließlich dem Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers, auszutragen.
13.5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch

eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.